

Satzungsänderung der IG Burg Straußberg e. V.

1. Name, Sitz und Gemeinnützigkeit

1.1 Der Verein führt den Namen:

Interessengemeinschaft Burg Straußberg e. V.

1.2. Die Burg Straußberg in der Gemeinde 99713 Schernberg, OT Straußberg in Thüringen ist Sitz des Vereins.

1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zwecke des Vereins

2.1 .Die Aufgaben des Vereins bestehen in der praktischen, denkmalpflegerischen Arbeit am Objekt „Burg Straußberg“, der wissenschaftlichen Erforschung interdisziplinären Themen in Bezug auf die Burganlage und öffentliche Erschließung des Objektes.

2.2. Im Rahmen der denkmalpflegerischen Zielsetzung stellen die Sicherung und der Erhalt der Burg Straußberg ein Schwerpunkt dar.

Dabei sollen die denkmalpflegerischen Grundanliegen im Sinne der Charta Venedig (1964) als Leitgedanken dienen.

2.3. Wissenschaftliche Forschungsarbeit sollen die theoretischen Grundlagen schaffen, um den Stellenwert der Burganlage in bauhistorischer Sicht sowie deren Einbindung in die gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse darstellen.

2.3. Nach Schaffung entsprechender Voraussetzungen soll die Burg einer breiten Öffentlichkeit erschlossen werden und somit das touristische Angebot des Ortes Straußberg bereichern.

Besonders zugeschnittene Aktivitäten dienen der Kinder- und Jugendarbeit.

3. Tätigkeit des Vereins

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erarbeitung einer denkmalpflegerischen Zielstellung sowie Nutzungs- und Veranstaltungskonzeptes.
- Aktive Arbeit bei der Nutzung und Ausbaus der Burg Straußberg als Begegnungs- und Fortbildungsstätte für an Kultur und Geschichte interessierte Menschen aller Nationen.
- Sammeln von Spenden und die Entscheidung über die Verwendung der Mittel unter vorrangiger Berücksichtigung der Erhaltung der Burg bei angemessener Berücksichtigung des Spenderwillens.
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen welche denkmalpflegerisch und burgenkundlich tätig sind.

- eigene, praktische Arbeiten, Arbeiten am Objekt unter Einbeziehung fachspezifischer, qualifizierter Fremdleistungen bei Bedarf
- Einrichtung und Aktualisierung einer musealen Ausstellung zur Bau- und Kulturgeschichte der Burg sowie die Entwicklung des Amtes Straußberg.
- Eigene Publikationsarbeit zur Verbreitung von Forschungsergebnissen und Öffentlichkeitsarbeit mit Ziel der besseren Umsetzung der Vereinsziele.
- Aktivitäten im Umfeld der Burganlage über das Burgareal hinaus sind projektbezogene Aktivitäten im Gebiet des historischen Amtes Straußberg im Zuge der wissenschaftlichen Forschung beabsichtigt.
- Bodendenkmalpflegerische Vorhaben beziehen sich neben dem Burgberg auch auf Objekte die im regionalgeschichtlichen Forschungszusammenhang stehen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder mit Stimmberechtigung sowie fördernde Mitglieder ohne Stimmberechtigung.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag weitere Mitglieder aufnehmen.

Mitglieder des Vereins können Betriebe aller Eigentumsformen, Institutionen, Genossenschaften, Behörden, Gremien, Organisationen sowie natürliche Personen sein. Mitglieder, die juristische Personen sind, benennen Vertreter, die die Angelegenheit des Mitgliedes im Verein verantwortlich wahrnehmen und besitzen eine Stimme.

4.1. Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung des Vereins, dessen Zweck sie aktiv fördern. Der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mit Beginn einer Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag fällig.

4.2. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder erhalten Einladungen zu Ausstellungseröffnungen und besonderen Veranstaltungen, Vorzugsbedingungen bei der Annahme von Führungen und Raumnutzungen, Bevorzugung beim Verkauf von Publikationen und Editionen.

4.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch freiwilligen Austritt
- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch Streichung von der Mitgliederliste bei Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins

Die Mitgliedschaft endet bei Austritt zum Jahresende, wenn diese drei Monate vor Jahresende schriftlich erklärt wird.

Ist ein Mitglied mit einem vollen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand, so erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die zweite Mahnung erfolgt. In der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder aus einem sonstigen Grund durch Beschluß des Vorstandes aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied mit Frist von sechs Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief

bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen das Recht auf Berufung an die Versammlung der ordentlichen Mitglieder zu.

Seine Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied bezüglich des Tagesordnungspunktes, der sich auf die Ausschlussentscheidung der Geschäftsführung bezieht, ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch alle begleitenden Funktionen, sowie der Status als Ehrenmitglied.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

5.1. Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, fördernden Mitgliedern sowie nach Einberufung dem Beirat.

- Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme, es kann sich jedoch durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied kann neben seiner eigenen mehr als eine übertragene Stimme wahrnehmen.

- Die Versammlung aller Mitglieder tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einberufen.

- Eine außerordentliche Versammlung ordentlicher- und Ehrenmitglieder findet statt, wenn es der Vorstand beschließt, das Vereinsinteresse es verlangt oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragt. Der Antrag muß die Begründung und die gewünschte Tagesordnung enthalten.

- Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer.

- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

- Sie wird vom Vorsitzenden oder ein durch ihn zu bestimmendes Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorsitzende kann auf Antrag Gäste zulassen. Die Entscheidung fällt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind, oder deren Stimmübertrag vorliegt.

- Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung.

- Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen. Dazu ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Grundsätze der Vereinsarbeit
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Rechnungs- und Kassenprüfers

- Entlastung des Vorstandes, des Rechnungs- und Kassenprüfers
- Wahl der Vorstandsmitglieder bzw. deren Abberufung
- Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers bzw. deren Abberufung
- Feststellung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Einsprüche gegen Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
- Ernennung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

5.1.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von fünf Geschäftsjahren, wobei einmalige Wiederwahl auch einzelner Prüfer möglich ist.

5.2. Der Vorstand

- Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

Funktion: Vorsitzender
 Stellvertreter
 Schatzmeister

- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

- Der Vorstand bestimmt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- Der Vorstand beschließt im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Versammlung der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder über alle die Arbeit der Vereinigung wesentlicher Entscheidungen.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenn es Vereinsgeschäfte erfordern einberufen und geleitet.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann auch schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder erreichbar sind.
- Bei Stimmgleichheit wiegt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- Fällt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, findet auf der nächsten Versammlung der ordentlichen Mitglieder eine Ersatzwahl statt.

Zur Wahrnehmung der Sachaufgaben des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand mit Mehrheit vorübergehend bis zur nächsten Wahl einen Stellenverweser berufen.

- über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- Der Vorstand ist berechtigt Vereinskonten zu eröffnen und vom Schatzmeister führen zu lassen.
- Dem Schatzmeister obliegt die Buchführung und den damit im Zusammenhang stehenden Finanzangelegenheiten.

5.3. Der Beirat

Nach Schaffung vereinsstruktureller Voraussetzungen behält sich die Mitgliederversammlung

die Berufung eines Beirates vor.

- Im Fall der Berufung soll der Beirat folgende Aufgaben haben und wie genannt strukturiert sein. Dem Beirat obliegt die fachliche Beratung hinsichtlich denkmalpflegerischer Zielstellungen und effektiver Verwendung finanzieller Mittel.

Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Beiratsmitglieder können von ordentlichen- und Ehrenmitgliedern dem Vorstand vorgeschlagen werden.

Die Zahl der Beiratsmitglieder wird auf maximal fünf Personen beschränkt. Ihre Amtsdauer wird auf fünf Jahre festgelegt. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Verlängerung beschließen.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse des Beirates werden durch ein Protokoll schriftlich festgehalten.

Die Mitglieder des Beirates, sofern sie nicht ordentliche-, fördernde- oder Ehrenmitglieder sind, werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

6. Auflösung des Vereins

6.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit beschlossen werden.

6.2. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung das Vereinsvermögen an einen anderen Verein, der gleiche gemeinnützige Ziele und Zwecke verfolgt, übertragen.

6.3 .Von der Vermögensverteilung ist laut Kaufvertrag vom 20.10.2003 Ur. Nr. 1733/2003 die Immobilie Bug Straußberg mit ihren baulich verbundenen Ausstattungsbestandteilen ausgeschlossen. Diese fallen bei Auflösung an den Freistaat Thüringen zurück.

6.4. Bei Auflösung des Vereins erhalten die ordentlichen und Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder keine Vermögensanteile.

Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.01.2006 beschlossen.